

BUNDESGERICHTSHOF

2. 20. 1994/00

BESCHLUSS

in der Zivilbeschwerde

1. [REDACTED],
[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED], [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] /UBA,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
[REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch den Leiter des Landesamts für Niedergel-
dung und verwaltete Vermögen, Mainz, Aliceplatz 4,

Beklagten und Beschwerdegegner

14

- 2 -

Der 3. Zivilsenat des Bundesobersten OGH hat in der Sitzung vom 19. April 1969 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Prof. Dr. Dr. Franz Schönbauer und der Richter, Herrn und Frau Dr. Schönbauer

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 3. Zivilsenats - Zivilsenatsgericht - des Berufungsgerichtes vom 14. November 1967 wird zurückgewiesen.

Rechtsgebühren und Auslagen werden nicht erhoben; die außergerichtlichen Kosten der Beschwerde hat der Kläger zu tragen.

S c h l u s s :

Das Berufungsgericht hat aus der Klage angelegende Urteil des Landgerichtes bestätigt, weil es der Ansicht ist, daß die chronisch reaktive depressiv - mitursachungsdepressiv -, unter der der Kläger leidet, nicht in ursächlicher Zusammenhang mit seinem Verfolgungsschicksal steht. Auf Grund des im Verfahren vor dem Landgericht erstatteten fachärztlichen Gutachtens hat der Berufungsrichter angenommen, daß der Kläger nach seiner Auswanderung in die Vereinigten Staaten dort nicht Fuß fassen konnte und mit seinem Schicksal nicht fertig wurde, diese Auswanderung im Jahre 1951 aber nicht mehr der Erfüllung ausserordentlich ist.

14

- 3 -

Die Beschwerde beanstandet, daß sich der Berufungs-
richter dem von dem erstinstanzlichen Richter über-
tragenen Sachverhalt nicht hinreichend auseinandergesetzt
habe. Dieser Sachverhalt habe nach Ansicht der Beschwerde nicht verurteilt werden dürfen,
weil der Entscheider sich nicht ausreichend mit der Frage
auseinandergesetzt habe, in welchem Umfang die Mitbestimmung der
Arbeitnehmer durch die Betriebsräte verletzt worden
sei, die nicht der Aufgabe, sondern der Verfügung über-
lassen seien. Aus diesem Grund hätte der Berufs-
richter nicht zureichend beurteilen können, ob das Urteil
auf der Verletzung der Mitbestimmung nicht im Sinne der Mit-
bestimmung wesentlich mitverurteilt werden soll (§ 2 Abs.
2. IV-StG).

Es kann unbeantwortet bleiben, ob dieser Hinweis be-
gründet ist und die Verletzung des entscheidenden Verfahrens-
rechtes zu beanstanden wäre. Ein derartiger Verfahrens-
verstoß berührt nur den zu entscheidenden Einzelfall,
wirft aber keine Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung
auf (§ 219 Abs. 2 Nr. 1 StG). Wenn das Berufungsgericht
in dem dem Urteil zugrundeliegenden Verfahren gegen die aus-
sprechlichen Vorschriften (§ 205 ZP i.V.m. § 219 Abs. 1 StG,
verstoßen hat und derartige Verfahrensverstöße zu früheren
Rechtsentscheidungen des Bundesgerichtshofes in der Auf-
hebung der darauf beruhenden Urteile geführt haben, ist
demnach aus § 219 Abs. 2 Nr. 2 StG
auszugehen. In dem zu beanstandenden Verfahren des Berufs-
gerichtes liegt keine von einer Entscheidung des Bundes-
gerichtshofes abweichende Auslegung einer Verfahrensvor-
schrift. Das hat der Bundesgerichtshof in dem vom 19.12.
1997, 4 StR 1997, 49, Nr. 42 abgedruckten Urteil fest-
gestellt.



- 4 -

Aus diesen Gründen muß die auf diese beschriebene Art
der Arbeit 1/2 aus § 225 Abs. 1 B.G.B., § 97 Abs. 1 Zf
zurückgewiesen werden.

121

121